

Landesprogramm Wohnraumförderung 2010

Am 05.03.2010 sind **das Landesprogramm Wohnraumförderung 2010** und die Verwaltungsvorschrift zur dritten Änderung der Modernisierungsrichtlinie in Kraft getreten.

Nähere Informationen sowie die Modernisierungsrichtlinie und entsprechende Antragsformulare können von den Internetseiten des Landesförderinstitutes unter ***www.lfi-mv.de Förderungen/Wohnungsbauförderung Modernisierung und Instandsetzung*** abgerufen werden.

Förderungsanmeldungen sind bis zum **20.04.2010** mit einem entsprechenden Formular beim Landesförderinstitut M-V durch den Antragsteller einzureichen.

Anlage: Landesprogramm Wohnraumförderung

Landesprogramm Wohnraumförderung 2010

Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum

Bekanntmachung des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Vom 5. März 2010- VIII 300 - 514.1.1

Mit dem Landesprogramm Wohnraumförderung 2010 setzt das Land seinen Beitrag zur Unterstützung der Stadtumbauprozesse in den Städten und Gemeinden durch die Verbesserung der qualitativen Wohnungsversorgung der Bevölkerung fort. Durch die Förderung der Modernisierung und Instandsetzung sollen die Wohnungsbestände, insbesondere für Familien mit Kindern und die wachsende Zahl älterer Bürger, nachfragegerecht verbessert, stabile Wohnungsmärkte gesichert und intakte Stadtstrukturen geschaffen werden.

Zur Erhaltung der Bausubstanz und der Verbesserung der Wohnqualität stellt das Land 11,5 Millionen Euro Förderungsmittel bereit. Damit können bauliche Maßnahmen an mindestens 880 Wohnungen gefördert werden.

1. Einsatz der Förderungsmittel

1.1 Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen in innerstädtischen Altbauquartieren

Zur Unterstützung der Revitalisierung der städtebaulich wertvollen Innenstädte stehen 3,4 Millionen Euro Förderungsmittel für die Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen sowie von selbst genutztem Wohneigentum bereit. Förderungsfähig sind Vorhaben in Städten, die im Landesraumentwicklungsprogramm als Ober- oder Mittelzentren festgelegt oder in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern belegen sind.

1.2 Modernisierung und Instandsetzung von selbst genutztem Wohneigentum

Zur Förderung der Schaffung und des Erhalts von bezahlbarem kinderfreundlichen Wohnraum durch Modernisierung und Instandsetzung stehen Förderungsmittel in Höhe von 0,6 Millionen Euro zur Verfügung. Förderungsfähig sind Maßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum von Alleinerziehenden und Familien mit Kindern in Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern.

1.3 Barrierefreier oder Barrieren reduzierender Umbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen

Zur Modernisierung, Instandsetzung und Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, insbesondere für Maßnahmen zum Abbau von Mobilitätseinschränkungen in Wohnungen und Wohngebäuden, stehen Förderungsmittel in Höhe von 3,3 Millionen Euro bereit. Förderungsfähig sind Vorhaben in Städten und Gemeinden, die nach dem Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungspro-

grammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.

1.4 Nachrüstung von Personenaufzügen

Mit einem Förderungsvolumen von einer Millionen Euro wird die Nachrüstung von Personenaufzügen in und an Wohngebäuden mit Miet- oder Genossenschaftswohnungen gefördert. Förderungsfähig sind Vorhaben in Städten und Gemeinden, die nach dem Landesraumentwicklungsprogramm und in den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen als Ober-, Mittel- oder Grundzentren festgelegt sind.

1.5 Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot im Bestand

Zur Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot durch eine bedarfsgerechte Sanierung und Anpassung von Wohnungen steht ein Förderungsvolumen von 0,9 Millionen Euro zur Verfügung.

1.6 Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen

Zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich baulicher Maßnahmen zum Dachaufbau und zur Wiederherstellung gebäudebezogenen Außenanlagen nach partiellen Rückbau (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte) stehen 2,3 Millionen Euro bereit. Förderungsfähig sind vorrangig Vorhaben von Wohnungseigentümern, die sich durch Rückbau von Wohnungen aktiv am Stadtumbau beteiligen.

2. Förderungsanmeldung

Über die Belegung der Programmrahmen entscheidet die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung. Die Antragsteller sind aufgefordert, bis 20. April 2010 für ihre Vorhaben bei der Bewilligungsstelle, dem Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der NORD/LB Girozentrale, Postfach 160255, 19092 Schwerin, eine formgebundene Förderungsanmeldung nach Maßgabe der Modernisierungsrichtlinien vorzulegen.

3. Förderungsrichtlinie

Für die Förderung im Programmjahr 2010 gelten die Modernisierungsrichtlinien vom 30. April 2003 (AmtsBl. M-V S. 566), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 5. März 2010.

Der Minister für Verkehr, Bau
und Landesentwicklung



Volker Schlotmann